

1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Guxhagen

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. 1 S. 757) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Guxhagen in ihrer Sitzung am 7.02.2008 folgenden 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Guxhagen beschlossen:

Art. 1

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder der Gemeindevorstand verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

Art. 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Guxhagen, 7.02.2008

Kakalick
Vorsitzender der Gemeindevertretung